

Geschäftsordnung des Fakultätsrats an der Fakultät für Mathematik, Informatik und Physik (MIP) der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

§ 1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt für den nach den Bestimmungen des Organisationsplans eingerichteten Fakultätsrat an der Fakultät für Mathematik, Informatik und Physik (MIP) der Leopold-Franzens Universität Innsbruck.

§ 2 Mitglieder des Fakultätsrats

- (1) Die Frage der Mitgliedschaft ist im Organisationsplan der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 16.6.2004 geregelt.
- (2) Mitglieder des Fakultätsrats haben das Recht und die Pflicht, an der Willensbildung des Fakultätsrats, insbesondere an dessen Sitzungen, teilzunehmen. Eine Verhinderung an der Sitzungsteilnahme ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden unter Angabe der Gründe spätestens bis zum Beginn der Sitzung schriftlich bekannt zu geben.
- (3) Die Mitglieder werden bei zeitweiliger Verhinderung von ihrem Ersatzmitglied vertreten.
- (4) Im Falle des Austritts einer Vertreterin oder eines Vertreters aus dem Fakultätsrat tritt das Ersatzmitglied an deren oder dessen Stelle.

§ 3 Auskunftspersonen

Der Fakultätsrat kann mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen, zu einzelnen Gegenständen seiner Beratungen Auskunftspersonen beizuziehen. Diese sind von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden zeitgerecht einzuladen.

§ 4 Einberufung von Sitzungen

- (1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann jederzeit eine Sitzung einberufen. Sie oder er lädt dazu schriftlich alle Mitglieder und Ersatzmitglieder und gegebenenfalls weitere Personen ein.
- (2) Der Termin einer Sitzung ist den Mitgliedern des Fakultätsrats mindestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich unter Beifügung einer Tagesordnung bekannt zu geben.

- (3) Die Sitzungen des Fakultätsrats sind öffentlich. Um dies zu gewährleisten, sendet die Vorsitzende oder der Vorsitzende die Einladung zu den Sitzungen zusätzlich an alle Institutssekretariate der MIP, die ihrerseits die Einladungen an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weiterschicken. Die studentischen Mitglieder des Fakultätsrats tragen Sorge für die Weiterleitung der Einladung an die Studierenden der MIP.
- (4) Falls zumindest die Hälfte der Mitglieder eine Sitzung verlangt, ist sie von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden innerhalb von zwei Wochen einzuberufen.

§ 5 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Fakultätsrats erstellt.
- (2) Die Tagesordnung hat mindestens folgende Punkte zu enthalten:
 - a) Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit;
 - b) Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung;
 - c) Genehmigung der Tagesordnung;
 - d) Berichte;
 - e) Allfälliges.
- (3) Alle weiteren Tagesordnungspunkte sind so zu präzisieren, dass eindeutig zu erkennen ist, was den Gegenstand der Verhandlung bilden wird und wer Antragstellerin oder Antragsteller ist.
- (4) Unter dem Tagesordnungspunkt "Genehmigung der Tagesordnung" können mit einfacher Stimmenmehrheit
 - a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte geändert werden;
 - b) Tagesordnungspunkte von der Tagesordnung abgesetzt werden;
 - c) weitere Tagesordnungspunkte aufgenommen werden.
- (5) Unter den Tagesordnungspunkten "Berichte" und "Allfälliges" dürfen keine Beschlüsse gefasst werden; unter dem Tagesordnungspunkt "Allfälliges" dürfen schon behandelte Tagesordnungspunkte nicht wieder aufgenommen werden.

§ 6 Leitung der Sitzungen

- (1) Eine Sitzung des Fakultätsrats ist von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden, bei deren oder dessen Verhinderung von der Stellvertreterin oder vom Stellvertreter zu leiten.
- (2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzung. Sie oder er erteilt das Wort, ruft "zur Sache" und "zur Ordnung". Sie oder er stellt die Be-

schlussfähigkeit fest, prüft die Vertretung von verhinderten Mitgliedern, bringt die Anträge zur Abstimmung und stellt das Ergebnis der Abstimmungen fest.

- (3) Vor Abschluss eines Tagesordnungspunktes hat die Vorsitzende oder der Vorsitzende festzustellen, ob noch Wortmeldungen zu diesem Tagesordnungspunkt vorliegen.

§ 7 Debatte

- (1) Zu jedem Tagesordnungspunkt wird von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden oder derjenigen oder demjenigen, die oder der den Tagesordnungspunkt beantragt hat, kurz Bericht erstattet.
- (2) Nach jedem Bericht und nach jedem Antrag eröffnet die Vorsitzende oder der Vorsitzende die Debatte.
- (3) Die Beratungen erfolgen in freier Aussprache. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende erteilt den Mitgliedern das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (4) "Ad hoc" Wortmeldungen dürfen nur kurze Tatsachenberichtigungen enthalten und sind von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden außerhalb der RednerInnenliste sofort zuzulassen.

§ 8 Anträge

- (1) Anträge sind so zu stellen, dass darüber mit "ja" oder "nein" abgestimmt werden kann.
- (2) Jedes stimmberechtigte Mitglied des Fakultätsrats kann, wenn es am Wort ist, zu dem in Verhandlung stehenden Tagesordnungspunkt Anträge stellen und eigene Anträge abändern oder zurückziehen. Ein abgeänderter Antrag gilt als neu eingebracht und der ursprüngliche Antrag als zurückgezogen.
- (3) Jeder Antrag wird schriftlich festgehalten und vor der Abstimmung sowie auf Verlangen eines Mitglieds verlesen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann die schriftliche Vorlage eines umfangreichen Antrages verlangen.

§ 9 Beschlusserfordernisse

- (1) Zur Beschlussfähigkeit ist die persönliche Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder oder Ersatzmitglieder des Fakultätsrats erforderlich.

- (2) Wenn durch Gesetze oder diese Geschäftsordnung nicht anderes bestimmt ist, ist ein Antrag dann angenommen, wenn mehr als die Hälfte der in der Sitzung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für den Antrag gestimmt haben.

§ 10 Abstimmung

- (1) Die Abstimmung über Anträge erfolgt in der zeitlichen Reihenfolge, in der sie eingebracht worden sind. Der Fakultätsrat kann diese Reihenfolge beschlussmäßig abändern. Über Anträge zum Verfahren ist jedoch sofort nach deren Einbringung abzustimmen.
- (2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat vor der Abstimmung die Anträge und die Reihenfolge, in der über sie abgestimmt wird, bekannt zu geben.
- (3) Die Abstimmung kann
a) offen durch Handzeichen
b) geheim mittels Stimmzettel
erfolgen.
- (4) Geheim ist abzustimmen, wenn mindestens ein Viertel der in der Sitzung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt. In Angelegenheiten, die eine Person direkt betreffen, ist jedenfalls geheim abzustimmen.
- (5) Außer in den in Abs. 4 vorgesehenen Fällen ist offen abzustimmen.
- (6) Die Zählung der Stimmen obliegt der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden unter Mithilfe eines anwesenden Mitglieds.
- (7) Stimmenthaltung ist zulässig.
- (8) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat unmittelbar nach Durchführung der Abstimmung und Auszählung der Stimmen das Abstimmungsergebnis bekannt zu geben.
- (9) Über Anträge, die sich zu einem bereits gefassten Beschluss so verhalten, dass es keine Möglichkeit gibt, den Antragsinhalt neben dem Beschlussinhalt zu verwirklichen, darf nicht abgestimmt werden.
- (10) Vor der Abstimmung über den Vorschlag für die Fakultätsstudienleiterin bzw. den Fakultätsstudienleiter müssen die Kandidatinnen und Kandidaten für diese Funktion ihre Vorstellungen über deren Ausübung vor dem Fakultätsrat darlegen und sich einer Diskussion stellen.

§ 11 Sitzungsprotokoll

- (1) Über jede Sitzung des Fakultätsrats ist ein Protokoll anzufertigen.

- (2) Das Protokoll ist ein Beschlussprotokoll und hat mindestens zu enthalten:
 - a) Datum und Ort, Beginn und Ende der Sitzung;
 - b) die Namen der anwesenden Mitglieder, Ersatzmitglieder und Auskunftspersonen;
 - c) die Namen der entschuldigt und der nicht entschuldigt abwesenden Mitglieder;
 - d) die Tagesordnung;
 - e) den Inhalt der Debatte, soweit dies zum Verständnis der gefassten Beschlüsse notwendig erscheint;
 - f) alle Anträge;
 - g) alle Empfehlungen an den Dekan;
 - h) die Ergebnisse der Abstimmungen.
- (3) Jedes Mitglied des Fakultätsrats ist berechtigt, die wörtliche Protokollierung einzelner eigener Ausführungen zu verlangen.
- (4) Die Reinschrift des Protokolls ist innerhalb von zwei Wochen anzufertigen und von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden und von der Schriftführerin oder vom Schriftführer zu unterzeichnen. Es wird allen Mitgliedern und Ersatzmitgliedern zugesandt.
- (5) Schreib- und Rechenfehler sowie offenkundige Unrichtigkeiten hat die Vorsitzende oder der Vorsitzende zu berichtigen.
- (6) Das Protokoll wird zu Beginn der nächsten Sitzung dem Fakultätsrat zur Genehmigung vorgelegt.
- (7) Nach erfolgter Genehmigung des Protokolls sind die Mitglieder und Ersatzmitglieder berechtigt, das Protokoll an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Studierende der Fakultät MIP weiterzugeben.

§ 12 Änderungen der Geschäftsordnung

- (1) Die Annahme dieser Geschäftsordnung sowie spätere Änderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit des Fakultätsrats.
- (2) Die Zweidrittelmehrheit ist gegeben, wenn mindestens zwei Drittel der in der Sitzung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für den Antrag gestimmt haben.

Univ.-Prof. Mag. Dr. Alexander Ostermann
Vorsitzender des Fakultätsrats